

Rundmachung

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung der Verfrachtung von militärischen Gütern für den ganzen Umfang der Monarchie, so wie nach den vorkommenden ausländischen Stationen, für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1869 mittelst einer Offertverhandlung angeordnet.

Die Routen, auf welchen im Bereiche dieses General-Commando's innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer die Verfrachtung von Seite der Unternehmer stattfindet, so wie die Strecken und Orte, für welche die Beistellung von Loco-, dann Kaleschfuhren oder Beiwägen für die etwaige Militär-Escorte nöthig sein dürfte, sind aus dem unten folgenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Allgemeine Bedingungen.

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Arrarial-Gütern — aller Art in dem Zeitraume vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1869 von und zu den nachbenannten Stationen, als:

- Von und zu den Monturscommissionen in Stockerau, Prag, Brünn, Altosen, Graz, Jaroslau und dem Depot in Wien;
- von und zu den Fuhrweises-Materialdepots zu Klosterneuburg, Marein, Prag, Pest, Drohobicz und Karlsburg;
- von und zu den Zeugartillerie-Commanden in Wien, nebst Filialen Steinfeld, Linz, Salzburg, in Graz, zu Innsbruck nebst dessen Filialen Ruffstein, Franzensveste, Bozen, in Karlstadt nebst dessen Filialen Gzettin, Eslegg, Brod, Gradisca, in Prag nebst Filialen zu Theresienstadt, Josefstadt und Bergstadt, in Olmütz nebst dessen Filialen zu Brünn und Troppau, in Krakau nebst dessen Filiale zu Lemberg, in Komorn nebst dessen Filiale zu Ofen, Pressburg, Neusohl, Kaschau, Nagy-Banya, Debreczin, in Karlsburg nebst Filiale zu Hermannstadt, in Temeswar nebst dessen Filialen zu Peterwardein und Arad, in Stein nebst dessen Filialen zu St. Veit und Laibach, in Triest nebst Filiale zu Pola, in Zara nebst dessen Filialen zu Spalato, Vessina, Sebenico, Clissa und Knin, in Ragusa mit den Filialen zu Castelnovo, Cattaro und Budua;
- von und zu dem Feuergewehr-Zeugs-Artillerie-Commando in Wien nebst Filiale zu Prag;
- von und zu dem Geschütz-Zeugs-Artillerie- und Raketen-Zeugs-Artillerie-Commando in Wien und bei Wiener-Neustadt;
- zu den Beschall- und Remontirungs-Commanden:

Graz	} und den bezüglichen Posten;
Nimburg an der Elbe	
Brünn	
Drohobicz	
Stuhlweissenburg	
Großwardein	
Sepsi St. György	
- zu den Gestüthen in Mezöhegyes, Babolna, Kisber, Rada, Piber;
- von und zu dem Pionier-Zeugs-Depot in Klosterneuburg;
- von dem Haupt-Medicamenten-Depot in Wien, dann den Medicamenten-Depots zu Prag, Pest, Lemberg, Graz, in die kleineren Medicamenten-Depots, Festungs- und Garnisons-Apotheken;
- von den Armee-Anstalten zu den Truppen ohne Unterschied der Waffengattung mit Inbegriff der k. k. Gensdarmrie, desgleichen
- zu den Bildungsanstalten.

2. Auf die Transportirung von Verpflegsgütern erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegsbetriebe in den andern, oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden. Hierbei

steht es jedoch den Verpflegs-Magazinen oder dem General-Commanden frei, die Verpflegsartikel auch durch andere Vecturanten transportiren lassen zu können, falls deren Frachtlohn billiger als die für das betreffende Kronland stipulirten Contracts-Frachtpreise sind. Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazins-Station in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislocationsorte gehören in den Manipulationsbetrieb der Verpflegsmagazine und sind von diesen wie bisher zu besorgen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplätze und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu contractiren und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4. Die Güterversendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militärverwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5. Die im Absätze 1 bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin — unter obigen Ausnahmen — alle Sendungen von und zu den Armee-Anstalten bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe; ferner alle Güterversendungen per Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruder Schiffen.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungs-Geschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Arrar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbote über sämtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer, mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten und ob der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruder Schiffen — oder zu Lande per Achse mittelst Zugvieh bewirkt wird, und ebenso rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militärgüter von den arrarischen Anstalten zu den Eisenbahnstationen und Dampfschiffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zollcentners für die ganze Wegestrecke in österreichischer Währung, zahlbar in Noten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde.

8. Bei gleich gestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Complexe lauten.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Escorte beigegeben wird, müssen für die Escorte auch die nöthigen Beiwägen beigegeben werden, daher auch für letztere die Preisangebote zu stellen sind.

10. Dort, wo es nothwendig ist und Locofuhren angefordert werden, sind auch solche vom Contractanten beizustellen und auch der Preis

- einer Locofuhr für Personen und Kaleschfuhren, oder
- für Waaren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines 2- oder 4spännigen Wagens, für den ganzen oder halben Tag anzugeben.

11. Ist der Offert verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerkekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungs-Geschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Arrar beizulegen.

Diese dem Offerten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certificate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Ein im Ausgleichsverfahren befindliche Concurrent wird, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet erkannt.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschal-Summe festgesetzt wird, und zwar:

für Nieder- und Oberösterreich	800 fl.
„ Salzburg	400 „
„ Steiermark	400 „
„ Tirol	400 „
„ Böhmen	1000 „
„ Mähren	500 „
„ Schlesien	400 „
„ Kärnten, Krain und Küstenland	1000 „
„ Ungarn	1000 „
„ Siebenbürgen	500 „
„ Galizien und Bukowina	1000 „
„ Banat und serbische Wojwodschafft	500 „
„ Croatien und Slavonien	500 „
„ Dalmatien	500 „

österr. Währung.

13. Die Badien können entweder in barem Gelde oder in Real-Hypotheken, oder in österr. Staatsschuldverschreibungen, oder aber endlich in Actien oder Prioritäts-Obligationen jener Gesellschaften, welche eine Staatsgarantie genießen, erlegt werden. Die österr. Staatsschuld-Verschreibungen werden nach dem Börsencurse des Erlagstages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth, die genannten Actien oder Prioritäts-Obligationen aber nach dem Börsencurse des Erlagstages mit einem 10perc. Abschlage angenommen.

Staatsgarantie genießen bis jetzt folgende Industrie-Unternehmungen:

Die österr. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, die Kaiserin Elisabethbahn, die südliche Staats-, Central-italienische Eisenbahngesellschaft, die Theißbahn, die galizische Karl-Ludwigsbahn, die böhmische Westbahn, die Lemberg-Gzernowitzer Eisenbahngesellschaft, die süd-norddeutsche Verbindungsbahn und die österreichische Staatseisenbahn-Gesellschaft.

Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium oder Caution angenommen werden, wenn dieselbe durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich festgestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Procuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium, noch als Caution angenommen.

14. Die Badien derjenigen Offerten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, sind auf den doppelten Betrag der im § 12 der „Bedingungen“ angelegten Pauschalsumme zu erhöhen und bleiben in dem Falle, als diese Badien in barem Gelde oder Real-Hypotheken, oder in österr. Staatsschuldverschreibungen, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden erlegt wurden, bis zur Erfüllung des von den Offerten abzuschließenden Contractes als Erfüllungscapution liegen, können jedoch auch gegen andere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden.

Wurde von einem mit einer Lieferung theilten Offerten das Badium in Actien oder Prioritäts-Obligationen der eine Staatsgarantie genießenden Gesellschaften erlegt, so hat derselbe bei dem Contractsabschlusse anstatt dieses Actien oder Prioritäts-Obligationen entweder bares Geld oder Real-Hypotheken, oder österr. Staatsschuldver-

schreibungen oder Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden zu erlegen, und es hat die sofort erlegte Cautio bis zur Erfüllung des Contractes erliegen zu bleiben.

Das erlegte Badium derjenigen Offerenten, deren Anbote nicht genehmigt wurden, wird sogleich zurückgestellt.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollinhaltlich zu unterwerfen.

Auch ist in dem Offerte die als Badium erlegte Summe stets mit dem entfallenden Betrage in österr. Währung auszudrücken.

16. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der im § 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung — für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Erstehende von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

17. Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumulativ enthaltenen Anboten für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beistellung von Loco- und Kaleschfuhren u. nur ein oder der andere angenommen würde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind versiegelt bis längstens

30. September 1868,

bis 12 Uhr Mittags, entweder unmittelbar beim k. k. Kriegsministerium, oder bei dem Generalcommando, welches die daselbst eilangenden Offerte eröffnet dem k. k. Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen. Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termins — sei es beim Kriegsministerium, oder bei einem Generalcommando — überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Zu telegraphischen Wege gestellte Offerte werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Specielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf dem kürzesten und die Sicherheit und Conservation des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen directe vom Erzeugungs- oder Anschaffungs- zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Aerars affecurirt werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hierbei freigestellt, insoweit eine andere entferntere Route selbst zu wählen — jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Betrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt, und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Aerarialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungs-Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und zur Quittirung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Der Contrahent hat alle mit der Verfrachtung verbundenen Mauth- und sonstigen Auslagen aus eigenem zu tragen.

23. Der Verfrachtungs-Unternehmer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung ohne sein — oder der von ihm zur Ausführung des Transportes verwendeten Personen — Verschulden

durch höhere Gewalt, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Im Falle eines solchen Verlustes oder einer solchen Beschädigung des Frachtgutes wird der Zustand dieses letzteren, so wie die Höhe des dem Frachtführer nach Artikel 396 des allgemeinen Handelsgesetzbuches obliegenden Ersatzes durch Sachverständige festgestellt, welche über Vorschlag der betreffenden Militärbehörde durch das zunächst gelegene Gericht ernannt werden.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerarialgute durch nicht abzuwendende Elementareinflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungs-Unternehmer im allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungs-Unternehmer durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementar-Ereignisse darthun und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz allen anzuwendenden möglichen und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt oder hat der Unternehmer die ihm obliegende Affecurirung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Unfall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militär-Aerar zu ersetzen.

25. Der Contrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armee-Anstalten, dann im Sitze der Landes-Militär-Verwaltungsbehörde — Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, insofern derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, directe — oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer — soferne das Gut in den dem letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzusenden und weiter zu expediren ist, zu leiten, da sämtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter aufgenommen Expediture, deren Name und Ubicationsort entsprechend verlautbart wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindung und Einverständniß zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungsübergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Anstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrächter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Collien, Ballen und Kisten u. mit Beziehung auf den Padschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militärbehörde, oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schätzleute vorzunehmenden Augenscheines, Art und Umfang des Schadens zu constatiren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe und er für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Expediturs auszuweisen — widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militärbehörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes theilhaftigen Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohnes an jene Verfrachter, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen andern Verfrächter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls — laut § 21 der vorliegenden Bedingungen — von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen; die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungsüberganges ein Militär-, Platz-, oder Stations-Commando befindet — welches in solchen Fällen dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem andern Verfrächter zu interveniren hätte — durch Vermittlung desselben, sonst aber durch directe Zusendung an den Verfrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrächter, wie es in diesem § 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe, resp. Uebernahme, gehörig ausgewiesen hat und gegen den Anspruch der Frachtlohnszahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämtliche Contrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut,

a) wenn solches ganz oder auf die Strecke von wenigstens 3 Meilen bis zur nächsten Eisenbahn-Station oder Landungsplatz per Achse geführt werden muß, im Gewichte von 1 bis 30 Centner binnen 48 Stunden, über 30 Ctr. bis 60 Ctr. binnen 4 Tagen, " 60 " " 100 " " 5 " " über 100 " " 8 "

zu übernehmen und beim Transporte per Achse wenigstens drei Meilen des Tages zurückzulegen. Erstreckt sich die Entfernung des Abladeortes von der Eisenbahnstation oder dem Landungsplatz nicht auf 3 Meilen, so hat der Contrahent nach Verlauf von 48 Stunden nach erhaltenem Aviso bis 60 Centner, binnen 3 Tagen bis 100 Centner, und binnen 5 Tagen jede höhere Gewichtslast zu verladen und längstens am nachfolgenden Tage nach der Verladung bis zu den Eisenbahnstationen oder Landungsplätzen verführen zu lassen und für deren unverzügerte Weiterexpedition zu sorgen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung per Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, sowie jenem mit der Dampfschiffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt bloß hier zu bemerken, daß der Contrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach dem im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichts-Verhältnisse vermöge Punkt 27 der Bedingungen angesetzten Termine zu beachten hat.

Uebrigens ist der Verfrächter gehalten, sich hierbei über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, sowie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Expedites die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffen kann namentlich bei längeren Fahrten im allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspedirenden Behörde überlassen, im Einverständnisse mit dem Contrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchem das Militär-Aerarialgut an dem Orte seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher bloß festgestellt, daß die Verladung per Schiff bis 50 Ctr. 2 Tage,

100 " 4 "

von 100 " aufwärts

8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß und daß nach geschehener Verladung das Schiff den nachfolgenden Tag — Elementar-Ereignisse ausgenommen — vom Landungs- bezüglich Abladeplatz directe an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein und wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder cursmäßig festgesetzte oder für die betreffende Route speciell bestimmte unerlässlich notwendige Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, kann weiters eine derlei Verspätung nicht zu reichend durch Nachweisung unüberwindlicher Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Contrahenten für die sonst unbeanstandet übergebene Ladung nur jener niedere Frachtlöhnsbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst entfallende Frachtlohn durch die Zahl der zur Verführung cursmäßig oder sonst als Mitteldurchschnittszeit festgesetzten Tage dividirt und ein 10perc. Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedingenen Gesamt-Frachtlöhns-Verdienste in Abzug gebracht wird.

29. Der Erstehrer wird beim Eintritte von Kriegsereignissen, insofern jenes einzelne Kronland oder jener Ländercomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich jenes Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges entbunden.

Die diesfälligen Preisforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Anbote eingeholt oder die Verfrachtung von der Militärverwaltung selbst besorgt.

30. Der Contrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Aerarialgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten u. und dem angegebenen Sporco-Gewichte zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen per Achse ist der Contrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wagen beizustellen, dieselben zum Schutze des Aerarialgutes gegen die Witterungs- und Elementarereignisse mit zureichenden guten Flechten, Plachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben. Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschütze und Munitionswagen transportirt würden, welche beim Transporte durchaus nicht zusammengepackt werden dürfen, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem constatirten Gewichte der transportirt werden den Fuhrwerke und Geschütze, einschließlich der auf den Fuhrwerken etwa verladene Lasten, die festgesetzte Vergütung per Zollcentner und Meile geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse, mit Zurücklegung von mindestens drei Meilen per Tag, an den Bestimmungsort zu überführen. Ausgenommen sind stattgefunden Elementarereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Communication, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

33. Ueber derlei Ereignisse und hiedurch bedingte Verspätung des Eintreffungstermines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Pönalabzuge mit den ortsobrigkeitlichen, dort, wo es thunlich, mit den von den competenten Gerichtsbehörden bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

34. Während eines solchen durch Elementarereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Contrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerarialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet, eine solche durch Elementarereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspedirenden Armeeanstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntniß zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten drei Tage nicht behoben werden könnte.

35. Wenn das Volumen und die Gewichtslast des zu verfrachtenden Aerarialgutes eine Zuladung von Privatgut gestattet und diese bewirkt wird, bleibt der Contrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, streng verantwortlich und ersatzpflichtig.

36. Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt sind solche separat zu verladen, auf den betreffenden Wagen schwarze Fahnen anzustechen. — Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen; sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wagen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wagen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten. Die Zuladung von Privatgut bei diesen Transporten ist streng verboten.

37. Bei allen größeren Transporten per Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen vom Contrahenten Conducteure oder Schaffner zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Escorte sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- oder Locofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12 und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Locofuhr entweder schon vor 6 Uhr Früh bestellt oder bei einem halben Tage über die 12., rückichtlich 7. Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends benützt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benützt würde und sich der Contrahent für derlei einzeln vorkommende terminüberschreitende Fuhrbenütigungen nicht durch andere, während der Contractsdauer mit minderer Benützung beigegebene Fuhrbenütigungen, wofür jedoch contractsmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgeglichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrbenütigung contractmäßig festgesetzten Vergütungsbetrag der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen und dieser zur Basis der nach Billigkeits-Grundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminüberschreitungen anzunehmen.

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Aerarialgut von der abspedirenden Armeeanstalt oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfschiff-Abfahrtsorte stationirten Militärbehörde selbst zur ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspunkte der Eisenbahn oder am Landungsplatze des Dampfschiffes aber unter Beobachtung der für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den andern Verfrachter festgesetzten Directiven (Punkt 26 und 27) vom Contrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiff übernommen, sohin entweder direct bis an den Verbrauchs- oder Bedarfsort weiter transportirt oder an den im nächstgelegenen Kronlandsbezirke aufgestellten Contrahenten für die Land- und Wasserfahrt behufs der Weiterspeditung an den Verbrauchs- oder Bedarfsort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- und Segelschiffen wird bemerkt, daß, wenn wegen Unfahrbarkeit der einen oder anderen Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens drei Tage nicht weiter befördert werden könnte und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müßte, der Verfrachtungsunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder

die abspedirende Anstalt hievon in Kenntniß zu setzen.

Der Contrahent hat daher durch seine Bestellten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, sowie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Contrahenten im Allgemeinen dieselben Haftungsgrundgesetze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Land ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgestellte Bedingung wegen Affecurirung des zu verfrachtenden Gutes, bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementarereignisse oder Zufälle während des Transports, nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42. Die zur militär-ärarischen Verfrachtung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein, worüber sich dort, wo ein f. f. Hafenamt besteht, sowie über den Tonnenladenraum des Schiffes mit vom Hafenamte, — sonst mittelst des von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Certificates auszuweisen kommt.

43. Das militär-ärarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen und muß durch Unterlagen, dann Rohrmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Nässe und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munitions- und Gewehr-Transporten zu Wasser ist die beigegebene Escorte-Mannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne anzustechen.

Wenn der Schiffsraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Contrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden müßte, bleibt der Contrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ärarische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Contrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico di navigazione und die sonstigen Schiffsahrtsgesetze zu beachten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff oder dessen Ladung auf der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Mercantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Contrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiffe oder der Schiffsladung gehalten sein, hievon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten und Hilfe und Unterstützung anzufuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorzusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majoris anzusehen sind, sich vom Contrahenten nach den allgemeinen Schiffsahrtsgesetzen mit der Provadi fortuna zu rechtfertigen ist, sowie sich derselbe dem Lex Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letzteres sich zum Vortheile des Aerars anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Contrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz der das Militär-Aerar treffenden Havarietangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Aerars dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46. Auf Grundlage der von dem f. f. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausfertigt.

Sollte sich aber ein Erstehrer weigern, diese Contractsurkunden zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte

Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages und das k. k. Militärärar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch, wenn der Ersteher zwar das förmliche Vertragsinstrument, aber entweder die Vertragscaution innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte, oder in einem andern Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten, oder den Contract für aufgelöst zu erklären, die darin bedingenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Picitationswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Differenz zwischen dem neuen und dem dem contractbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle die Caution auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergebe, oder der Cautionsbetrag dieselbe übersteige, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militärärar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Betrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stempelung des Contractes oder der Contractsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher, wobei bemerkt wird, daß sich rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Circular-Verordnung vom 7. Juni 1861, Abtheilung 12, Nr. 2505, welche bei sämtlichen Militäranstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militärärar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen, verbinden; zugleich haben sie aber Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörden ergehen, mit welchem alle auf das Verfrachtungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden,

der die erforderlichen Rechnungen zu legen und die im Vertrage bedingenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf das Verfrachtungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Geschäftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungs-Vertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militärärar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Die etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten werden vor dem Landesmilitärgerichte ausgetragen, dem sich der Offerent ausdrücklich unterwirft.

Formular zum Offerte.

Ich Endesgefertigter erkläre (wir Endesgefertigten erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung, Nr. ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten allgemeinen und speciellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militärärarialgüter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die während des Zeitraumes vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1869 innerhalb des Kronlandes vor kommenden Verfrachtungen sämtlicher Militärärar-güter, zu Wasser mit Ruder- oder Segelschiffen, zu Lande per Achse, ferner die Beistellung der Loco- und Kaleschfuhren und Beiwägen für die Militär-Escorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen:

1. Verfrachtung per Achse; für Frachtgüter ohne Unterschied der Gattung (ob nicht gefährlich, ob gefährlich, oder voluminös) zu (mit Buchstaben den Preis anzusetzen) per Zollcentner und die ganze Wegeßstrecke.

2. Für die Güter- und Abfuhren von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, per Zollcentner für die ganze Wegeßstrecke (mit dem Anbote wie sub 1).

3. Verfrachtung zu Wasser, und zwar:
von . . . bis à . . . österr. Währ.,
von . . . bis à . . . österr. Währ. u. s. w.
(gleichfalls nach dem Anbote wie sub 1).

4. Einen ein- oder zweispännigen Beiwagen à . . . österr. Währ. per Meile.

5. Eine Kaleschfuhr für den halben Tag à . . . österr. Währ., für den ganzen Tag à . . . österr. Währ.

6. Eine zweispännige Loco-fuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Centner, für den halben Tag à . . . österr. Währ., für den ganzen Tag à . . . österr. Währung.

7. Eine vierspännige Loco-fuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Centner, für den halben Tag à . . . österr. Währ., für den ganzen Tag à . . . österr. Währ. beizustellen.

Beigebogen wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten zur Ausübung des Expeditionsgeschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugniß über dessen (deren) Solidität, Vermögensverhältnisse und die hierdurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militärärar. Das vorgeschriebene Badium per . . . wird in Staatschuldverschreibungen oder in Baarem unter gesiegeltem Couvert besonders beigeflossen.

Sign. . . . am . . . ten 1868.

Unterschrift.

Aufschrift auf das Offert von außen.

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhren im Jahre 1869, innerhalb des Kronlandes N. N.

Aufschrift auf das unter besonderem Couvert einzureichende Badium.

Badium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro 1868 innerhalb des Kronlandes N. N., bestehend in . . . fl. in Staatspapieren oder . . . Stück Banknoten österr. Währ. à 100 fl., à 10 fl. u. s. w.

Verzeichniß

der laut vorstehender Kundmachung sicherzustellenden

A. Frachtrouten und Beiwägen*

a) zu Land, mit Ausschluß der Eisenbahn.

Von	über	bis und umgekehrt	Badium	Von	über	bis und umgekehrt	Badium
Mariazell (Gießwerk)	—	Kapfenberg ** (Eisenbahnstation)	200 fl.	Innsbruck	—	† Mauders	300 fl.
Spillfeld	—	† Radkersburg	100 fl.	Brixen	—	† Bregenz	
Bruck a. M. Stein in Krain	—	† Leoben St. Veit in Krain	500 fl.	Niva	—	Willach	
Laibach	—	† Rudolfswerth		Trient	—	† Meri, Fort Nagy, Fort St. Nicolo, Storo-Condino und Fort Lardaro	
Villach	Rudolfswerth	† Stein			—	Fergine, Borgo, Elio, Male, Lione, Val di Strigno, Lardaro und Condino	100 fl.
	Tarvis	† Karlstadt			—	in die Magazine und zur Niva	
Magenfurt	Tarvis	† Malborghetto	100 fl.	Triest (Bahnhof)	—	† Casa Bajardi	
	—	† Mont Predil			—	† Cattinara	
St. Peter (Eisenbahnstation)	—	† St. Veit in Krain		Gessana	—	zum Pulvermagaz.	
	—	† Fiume					

* Bei welcher Station in der Colonne „bis“ das Zeichen † vor kommt, bis dorthin beziehungsweise von dort aus sind auch die Beiwägen für die Escorte nöthig und daher zu offeriren.

** Von Mariazell nach Kapfenberg ist für die Verführung von Geschützröhren bis 50, 80 und 100 Zoll-Centnern zu offeriren.

b) Zu B a f f e r.

Von	bis und umgekehrt	Badium	Von	bis und umgekehrt	Badium
Triest	Duino Capodistria Parenzo Muggia Pirano Pola Fiume Porto-Ree Zengg			Brioni	
	Lussin piccolo			Lussin piccolo	
	Zara			Zara	
	Sebenico			Sebenico	
	Spalato			Spalato	
	Lessina			Lessina	
	Lissa			Lissa	
	Ragusa			Ragusa	
	Castellnuovo nebst Nachbarinsel			Castellnuovo nebst Nachbarinsel	
	Budua			Budua	
	Cattaro			Cattaro	
Triest		1000 fl.	Pola		300 fl.
oder von					
Duino					

B. Loco- und Kaleschfahren.

Station	Art der Leistung	Badium	Station	Art der Leistung	Badium	
Graz und Umgebung	Verföhrung vom Eisenbahn-Frachtmagazin in die Stadt und Vorstädte und vice versa pr. Sporco-Zollcentner nebst Auf- und Abladen.	400 fl.	St. Veit in Kärnten	Beistellung von 1 Paar angeschirrter Pferde für halben u. ganz. Tag	10 fl.	
	Verföhrung vom Eisenbahn-Frachtmagazin auf das Lazarethfeld und vice versa pr. Sporco-Zollcentner nebst Auf- und Abladen.		Triest und Umgebung	einer einspännigen Kalesche	für halben oder ganzen Tag	100 fl.
	Verföhrung vom Bahnhofe in Kalsdorf zu dem dortigen Pulvermagazin und vice versa pr. Sporco-Zollcentner nebst Auf- und Abladen.			" zweispännigen "		
	Ueberföhrung leerer oder mit nicht mehr als 10 Centner beladener Fuhrwerke			eines einspännigen Frachtwagens		
Eisenbahnstation in Laibach	vom Eisenbahn-Frachtmagazin in das Zeugsortillerie-Etablissement und vice versa	150 fl.	Pola	eines zweispännigen angeschirrten Pferdezeuges	50 fl.	
	vom Eisenbahn-Frachtmagazin auf das Lazarethfeld und vice versa.			" vierspännigen "		
	Ueberföhrung von mit mehr als 10 Zollcentner beladenen Fuhrwerken vom Eisenbahn-Frachtmagazin in das Zeugsortillerie-Etablissement und vice versa auf das Lazarethfeld und vice versa.			" zweispännigen "		
	Beistellung einer zweispännigen Kalesche von Graz nach Kalsdorf und retour,		Innsbruck	" "	für halben oder ganzen Tag	50 fl.
" " auf den Artill.-Übungsplatz und retour,	eines zweispännigen Lastwagens/ o. g. Tag					
einer einspännigen Kalesche für halben oder ganzen Tag.	" "					
Laibach und Umgebung	Beistellung einer zweispännigen Kalesche	50 fl.	Bozen	Verföhrung per Zollcentner vom Bahnhof nach Sigmundskron;	20 fl.	
	" zweispännigen "			vom Bahnhof zum Depot am linken Eisafufer;		
	eines einspännigen Frachtwagens			vom genannten Depot nach Sigmundskron.		
	" zweispännigen "			Beistellung einer einspännigen Kaleschfuhr von Bozen nach Sigmundskron und Umgebung per halben und ganzen Tag.		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	Verföhrung per Sporco-Zollcentner vom Bahnhofe zum untern Thurm am Thierberge	50 fl.	
	" " "			" " " obern "		
	" " "			" " " hintern Festungsaufzug "		
	" " "			" " " Friedens-Pulvermagazin "		
Laibach und Umgebung	Beistellung einer einspännigen Kalesche	50 fl.	Kufstein	" hintern Festungsaufzuge zum untern Thurm "	50 fl.	
	" zweispännigen "			" " " obern "		
	eines einspännigen Frachtwagens			" " " Friedens-Pulvermag. "		
	" zweispännigen "			" untern Thurm am Thierberge zum "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" obern " " Pulvermagazin. "	50 fl.	
	" " "			Beistellung eines zweispännigen Lastwagens per halben und ganzen Tag.		
	" " "			Beistellung einer einspännigen Kaleschfuhr per halben und ganzen Tag.		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
	" " "			" " "		
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin und vice versa	150 fl.	Kufstein	" " "	50 fl.	
	" " "			" " "		
	" " "					

(335—1)

Mr. 796.

Concurs-Ausschreibung.

Im Herzogthume Braun sind zwei Steuer-
einnehmerstellen in der IX. Diätenclasse mit dem
Gehalte jährlicher 840 fl. erledigt.

Gefuche um Verleihung dieser Stellen, eventuell Steuereinnahmestellen mit dem Gehalte jährlicher 735 fl.; dann Steueramts-Controllorstellen in der X. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl., eventuell 630 fl., 525 fl., und Steueramts-Offizialenstellen in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 525 fl., even-

mel 427 fl. 50 kr., sämmtlich mit Cautionspflicht,
sind und unter Nachweisung der Kenntniß des
Steueramtsdienstes und der Landessprachen
binnen drei Wochen
bei der Finanz-Direction Laibach einzubringen.
Laibach, am 15. September 1868.
K. k. Finanz-Direction.